

Amt 69

Planung Stadtbahn nach Köln Rondorf

Herr [REDACTED]

Wasserrechtliche Relevanz der Wasserschutzzone II des Wasserwerkes Hochkirchen bei Stadtbahnplanung nach Rondorf-Meschenich

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

wie in dem Gespräch am 14.01.2022 vereinbart, übersende ich Ihnen beiliegend Informationen zur wasserrechtlichen Relevanz der Planung sowie zu den Belangen des Trinkwasserschutzes. Bitte geben Sie diese an den Rat weiter.

Im Rahmen der Variantenentwicklung für den Bau der Stadtbahn Rondorf sowie die weiteren Verkehrswege (Straße, Rad- und Fußweg), Planungsabschnitt Richtung Rondorf Meschenich, hat sich herausgestellt, dass eine Planung durch die Wasserschutzzone II des Wasserwerkes Hochkirchen mit den momentanen Vorzugsvarianten nicht so einfach wie gedacht zu realisieren ist. Sowohl der Bau als auch der spätere Betrieb der Stadtbahn und der anderen Verkehrswege stellen eine Gefährdung für das Grundwasser und damit für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung dar.

Um die Auswirkungen der verschiedenen Varianten und der damit erforderlichen Bautechniken zu bewerten, wird im Moment mittels einer Gefährdungsabschätzung und Grundwassermodellierungen ein Gutachten erstellt. Dadurch können die angedachten Terminalschiene voraussichtlich nicht mehr eingehalten werden.

Die Vorzugsvarianten A1 und A 2 führen beide in unmittelbarer Nähe an den Brunnenanlagen und damit der Wasserschutzzone I des Wasserwerkes Hochkirchen vorbei. In einem Trinkwasserschutzgebiet soll das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden. Hierzu ist dieses in unterschiedliche Schutzzonen eingeteilt, in denen Verbote und Beschränkungen festgesetzt werden. Zudem können Eigentümer und Nutzungsberechtigte zu Handlungen und Duldungen verpflichtet werden. Die Schutzzone I betrifft den Fassungs-bereich und die unmittelbare Umgebung der Brunnen. In dieser sind grundsätzlich sämtliche Handlungen mit wenigen Ausnahmen zur Überwachung und Unterhaltung der Brunnen verboten. Die Schutzzone II des Wasserwerkes dient dazu sicherzustellen, dass keinerlei Verunreinigungen in die Brunnen kommen können. Die Wasserschutzgebiete sind ein wesentlicher Teil des Multi-Barrieren-Systems zur Gewährleistung einer hohen Qualität des Trinkwassers. Eine weitere Barriere, z. B. in Form einer Aufbereitung mittels Desinfektion, um mögliche mikrobielle Verunreinigungen zu eliminieren, existiert in den Kölner Wasserwerken nicht. Das Grundwasser ist von so hoher Qualität, dass eine weitergehende mikrobiologische Aufbereitung nicht erforderlich ist. Die Qualität des geförderten Grundwassers und des abgegebenen Trinkwassers wird regelmäßig untersucht.

Das Wasserwerk Hochkirchen ist nicht nur für die Versorgung der Stadt Köln, sondern auch über die Stadtgrenzen hinaus für umliegende Gemeinden wie ganz Brühl und Frechen unverzichtbar.

Durch die geplanten Baumaßnahmen und den späteren Betrieb der Stadtbahn- sowie der weiteren Verkehrswege wird die Versorgungssicherheit der Trinkwasserversorgung gefähr-

det. Denn das Wasserwerk Hochkirchen oder Teile davon lassen sich nicht einfach abschalten und durch andere Wasserwerke im Bereich Köln kompensieren. Das Wasserwerk Hochkirchen ist unverzichtbarer Bestandteil des vom Rat beschlossenen Wasserversorgungskonzeptes (Ratsbeschluss 1274/2018). Das Wasserversorgungskonzept beschreibt die langfristige Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für die Kölner Bevölkerung.

Es hat sich erst im Rahmen der erweiterten Planungen gezeigt, dass eine Maßnahme diesen Ausmaßes aufgrund der Lage in der Wasserschutzzone II mit erheblichen Einschränkungen auf die Dauer der Baustelle, bedingt durch die nur kurzen möglichen Bauzeiten, und mit hohen Auflagen für den Betrieb der Stadtbahn verbunden wäre.

Die letzten Baumaßnahmen in der Wasserschutzzone II Hochkirchen haben diese Planungs- und Umsetzungsschwierigkeiten aufgezeigt: Es muss ausgeschlossen werden, dass es durch die -Baumaßnahmen und den Betrieb der Stadtbahnlinie sowie der weiteren Verkehrswege, es zu negativen Auswirkungen auf das Grundwasser und damit die Trinkwasserversorgung kommt.

Von Seiten des städtischen Gesundheitsamtes werden die Planungen der Ax-Varianten mit großer Besorgnis für die Trinkwasserversorgung gesehen. Sollte es zu einer mikrobiellen Verunreinigung kommen, müsste das Gesundheitsamt ein Abkochgebot für die Nutzung des Trinkwassers in Köln und den angrenzenden Kommunen anordnen.

Zudem widerspricht jede weitere Verkehrsanlage und / oder Verkehrsweg in der Wasserschutzzone II dem vorsorgenden Grundwasserschutz, dass in den Schutzzonen I und II sich möglichst keine Eintragsmöglichkeiten befinden sollen, von denen eine Gefährdung ausgehen kann. Diese Aufgabe wird durch die Bezirksregierung Köln als Obere Wasserbehörde verfolgt. Die obere Wasserbehörde wird dazu auch in einem gesonderten Schreiben Stellung nehmen.

Im Rahmen einer ggf. beantragten Ausnahmegenehmigung nach Wasserschutzzoneverordnung habe ich als Untere Wasserbehörde diese Besorgnisse zu beachten und auf die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen und damit grundwasserschützenden Gebote und Verbote zu achten.

Der Neubau von Schienenwegen in der Wasserschutzzone II stellt gemäß WSGVO Hochkirchen einen Verbotstatbestand dar. Für die Genehmigung oder Befreiung für Tätigkeiten in der Wasserschutzzone ist ein Einvernehmen mit dem Wasserwerksbetreiber herzustellen. Wenn durch die Baumaßnahmen wie auch den Betrieb der Stadtbahn Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung und des Grundwasserschutzes absehbar sind, ist dieses Einvernehmen weder mit der RheinEnergie AG noch mit der Bezirksregierung Köln als Überwachungsbehörde des Wasserversorgers herzustellen.

Ich bitte ausdrücklich um Beachtung. In der Variantenabwägung ist der Punkt Beeinträchtigung der Wassergewinnung und Grundwasserbeeinträchtigung mit der notwendigen und dringenden Relevanz und im Hinblick auf die überregionale Bedeutung zu betrachten, da sonst die Genehmigungsfähigkeit des Stadtbahnprojektes gefährdet wird.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]